

DAS BESTE
FÜR BAYERN



**Antworten der
Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)
auf die Fragen von
Amnesty International Deutschland
21. August 2018**

1. Polizei

1) Wie stehen Sie / Ihre Partei zur individuellen Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten?

Antwort:

Die CSU hat ein hohes Vertrauen in die bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten, welche einen ausgezeichneten Dienst für unser Land leisten. Eine individuelle Kennzeichnungspflicht von Beamten lehnen wir ab. Dies ist nicht notwendig, da die Ausweispflicht des Polizeibeamten gem. Art. 6 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG) eine ausreichende Legitimationspflicht erfüllt.

Aus Sicht der CSU überwiegen hinsichtlich einer Kennzeichnungspflicht von uniformierten Polizeikräften die Nachteile. Zum Schutz der Einsatzkräfte als auch zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte können wir das Tragen von Namensschildern durch Polizeibeamte in geschlossenen Einheiten nicht befürworten. Ebenso lehnen wir eine Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte im Wach- und Streifendienst ab. Wir respektieren und schützen die Persönlichkeitsrechte unserer Polizeibeamten, die sich zum Schutz der Allgemeinheit und für die Belange anderer Menschen einsetzen.

2) In Bayern gibt es kein unabhängiges Untersuchungsgremium bei Fällen von Polizeigewalt, sondern eine Zuordnung zum LKA. Halten Sie dies für ausreichend, um Vorfälle unabhängig aufklären zu können?

Antwort:

Zum 1. März 2013 wurde das Dezernat 13 (Interne Ermittlungen) beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichtet, das seitdem grundsätzlich die Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei führt, soweit die Straftaten im Dienst begangen wurden. Die Organisationsänderung hat sich unserer Ansicht nach bewährt.

Die bis dahin zuständigen Fachdienststellen (Südbayern: Kriminalfachdezernat 11 des Polizeipräsidiums München, Nordbayern: Kommissariat 47 des Polizeipräsidiums Mittelfranken) wurden in das Dezernat 13 als Sachgebiete 131 (Südbayern) und 132 (Nordbayern) integriert.

Durch die organisatorische Angliederung im BLKA wird eine größtmögliche Distanz zum täglichen Einsatzgeschehen gewährleistet und damit zugleich die Neutralität der Ermittlungen noch deutlicher dokumentiert.

Die Zuständigkeit erstreckt sich primär auf alle strafrechtlichen Ermittlungen, welche gegen Beschäftigte der Bayerischen Polizei durchgeführt werden, soweit die Straftat im Dienst begangen wurde.

Über die Bearbeitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hinaus nimmt das Dezernat 13 auch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen Polizeiangehörige in jeder Form entgegen - etwa über ein speziell eingerichtetes Bürgertelefon. Wenn die Beschwerden keine strafrechtliche Relevanz aufweisen, übernimmt derjenige Polizeiverband die weitere Bearbeitung, welcher die Dienstaufsicht über den betroffenen Polizeibeschäftigten ausübt. Ergeben sich strafrechtlich relevante Erkenntnisse, verbleibt die Sachbearbeitung im Dezernat 13.

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, bestehen für Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Polizeibediensteten in Bayern ausreichend Möglichkeiten, Beschwerden vorzubringen oder polizeiliche Maßnahmen überprüfen zu lassen. Bayern verfügt hierzu über effektive und transparente Kontrollinstrumente.

Hierzu gehören:

- Dienst- und Fachaufsicht,
- Bearbeitung von Beschwerden und Disziplinarangelegenheiten durch juristische Sachbearbeiter,
- Ermittlungen bei Amtsdelikten durch kriminalpolizeiliche Fachdienststellen bzw. die Zentralstelle „Interne Ermittlungen“,
- Prüfung der Sachverhalte durch Staatsanwaltschaften und unabhängige Gerichte,
- und die Kontrolle durch Innenministerium und Parlament sowie durch die Öffentlichkeit.

Wir halten die geschaffenen Organisationsstrukturen und bewährten Kontrollinstrumente für ausreichend.

3) Wie stehen Sie zu der Möglichkeit nach den (geplanten und bereits vorgenommenen) Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes, Personen bereits aufgrund einer drohenden Gefahr mit weitreichenden Eingriffen zu belegen (Ingewahrsamnahme, Quellen-Telekommunikationsüberwachung, elektronische Fußfessel)?

Antwort:

Für die CSU ist klar: Das Polizeiaufgabengesetz ist die gesetzliche Grundlage dafür, dass der Freistaat Bayern das mit Abstand sicherste Bundesland in Deutschland ist und in Zukunft auch bleibt. Um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger auch künftig bestmöglich gewährleisten zu können, benötigt unsere Polizei Befugnisse, die auf der Höhe der Zeit sind.

Das neue Bayerische Polizeiaufgabengesetz schafft ein Mehr an Bürgerschutz und gibt der Polizei gleichzeitig die notwendigen Mittel, um optimal für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger zu sorgen.

Die polizeilichen Befugnisse bei einer drohenden Gefahr sind an enge Voraussetzungen gebunden und selbstverständlich müssen auch hier tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Schaden an einem bedeutenden Rechtsgut zu erwarten ist. Eine drohende Gefahr liegt dann vor, wenn aufgrund von Tatsachen erhebliche Angriffe auf Leib, Leben, Gesundheit oder die persönliche Freiheit zu erwarten sind oder solche Angriffe erhebliche Auswirkung auf diese Rechtsgüter haben können. Es droht also tatsächlich etwas Schlimmes, ohne dass sich jedoch Zeit und Ort der Tat schon konkretisiert haben. Ein frühzeitiges Einschreiten gegen Angriffe von Kriminellen hilft damit Leben retten. Selbstverständlich muss die Polizei wie immer das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr wählen.

Eine Ingewahrsamnahme nach Art. 17 PAG ist nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr möglich. Der Gewahrsam dient dabei entweder dem Schutz des Betroffenen selbst (sog. Schutzgewahrsam) oder der Allgemeinheit bzw. der Rechtsordnung.

Zudem braucht unsere Polizei auch die richtigen Befugnisse: Deshalb haben wir aktuell unser Polizeiaufgabengesetz an das EU-Datenschutzrecht, an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und an neue Herausforderungen angepasst. Der Bayerische Landtag hat das Gesetz am 15. Mai 2018 beschlossen. Insbesondere in den sozialen Medien wurden über dieses wichtige Gesetz leider viele Unwahrheiten verbreitet. Es ist richtig und wichtig, dass wir die Befugnisse der Polizei mit dem PAG-Neuordnungsgesetz maßvoll erneuert haben. Verbrecher verwenden zur Kommunikation eben auch Smartphones, Laptops, Tablets und andere digitale Kommunikationsmittel. In Zeiten der fortschreitenden Globalisierung und Digitalisierung mussten die Befugnisse unserer Polizei zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger deshalb dringend angepasst werden. Das PAG-Neuordnungsgesetz bedeutet vor allem ganz konkret mehr Bürgerrechte und mehr Datenschutz. In Zukunft muss in mehr Fällen als bisher ein Richter zustimmen, bevor die Polizei tätig werden darf.

4) Menschenrechtsbildung sollte unabhängig von ihrer Laufbahn in der Aus- und Fortbildung aller Polizeibeamtinnen und -beamten integriert werden. Halten Sie die Verankerung als eigenen Lehrinhalt für wichtig?

Antwort:

Handlungsleitende Maxime der Bayerischen Polizei ist die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde. Daher wird bereits bei der Einstellung des Nachwuchses die charakterliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe wissenschaftlicher Verfahren und durch ein System von Einstellungsberatern überprüft.

In der Aus- und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei stellen die persönlichkeitsbildenden Komponenten eine selbstverständliche und neben der Vermittlung fachlichen Wissens eine bedeutende Säule dar. Ziel muss es sein, dass die Polizeibeamten nicht nur rechtlich und praktisch geschult, sondern auch in der Lage sind, der Situation entsprechend durch kommunikative Fähigkeiten, psychologisches Geschick und Kompetenz in der Konfliktbewältigung vorurteilsfrei reagieren zu können. Die CSU setzt sich für eine sehr praxisorientierte Aus- und Fortbildung der Polizisten ein, damit die Beamten auch unter hoher Stressbelastung die am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte, mildeste Handlungsalternative bei der im Einzelfall erforderlichen Anwendung des unmittelbaren Zwangs wählen und die Zwangsmaßnahme rechtzeitig beenden.

Eine umfassende und kritische Einsatznachbereitung ist ein wesentliches Element der Fehlerkultur der Polizei und dient auch stets der Selbstreflexion der Mitarbeiter.

- 5) **Auf nationaler Ebene gilt die Vermittlung Interkultureller Kompetenz seit langem als wichtiger Baustein polizeilicher Aus- und Fortbildung. Was halten Sie von verstärktem Anti-Rassismus-Training, um „racial profiling“ zu verhindern?**

Antwort:

Für ein Anti-Rassismus-Training erkennen wir keine Notwendigkeit.
(siehe Antwort 4)

- 6) **Wie stehen Sie zur Einrichtung und Ausweitung der Video- und Audioüberwachung in allen Bereichen von Polizeiwachen, in denen sich Inhaftierte aufhalten, sofern dies nicht das Persönlichkeitsrecht oder das Recht auf vertrauliche Gespräche mit einem Rechtsbeistand oder Arzt verletzt?**

Antwort:

Die Videoüberwachung einer polizeilichen Gewahrsamszelle ist seit 01.08.2017 im Bayer. Polizeiaufgabengesetz (PAG) speziell geregelt. In polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen dürfen demnach personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildübertragung i.S. des Art. 19 Abs. 3 Satz 4 PAG erhoben werden.

Aktuell wird lediglich die Sammelhaftzelle der Wiesn-Wache temporär für die Dauer des Oktoberfestes videoüberwacht. Des Weiteren besteht beim Polizeipräsidium München die Möglichkeit, für besondere Einsatzlagen (Fußballspiele, Versammlungslagen etc.) eine Sammelhaftzelle bei der Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung mittels Video zu überwachen.

2. Asyl und Flüchtlingsschutz

Faire und sorgfältige Asylverfahren

- 1.1) Wie kann gewährleistet werden, dass Asylsuchende einen Zugang zu unabhängiger, kostenloser und qualifizierter Verfahrensberatung bekommen?**
- 1.2) Werden Sie sich für einen Zugang von unabhängigen Asylberatungen und NGOs in die Einrichtungen und Unterkünfte einsetzen?**

Wir bekennen uns zum Recht auf Asyl im Grundgesetz sowie zur Genfer Flüchtlingskonvention und zu unseren aus dem Recht der EU resultierenden Verpflichtungen zur Bearbeitung jedes Asylantrags. Asylverfahren müssen sowohl sorgfältig als auch zügig durchgeführt werden, damit Asylsuchende rasch Gewissheit bekommen, ob sie eine Bleibeperspektive in unserem Land haben oder nicht. Integrationspolitik in Bayern hat lange Tradition. Vielfältige Hilfestellungen erleichtern die Integration. Diese gelingende Integration von dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund und von Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive ist eine Herausforderung, der sich der Freistaat Bayern angenommen hat. Die gelingende Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und von Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive wird vom Freistaat Bayern durch spezielle Integrationsprojekte unterstützt. Zu diesem Zweck wurde zum 01.01.2018 z.B. die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund erlassen. Zielrichtung der Richtlinie ist es, die Asylsozial- und Migrationsberatung zu einem gemeinsamen Beratungsdienst weiterzuentwickeln, die eine Beratungsstruktur „aus einem Guss“ ermöglicht, um flexibler auf den Beratungsbedarf vor Ort reagieren zu können. Danach sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch Orientierungshilfen, Beratung und Information in die Lage versetzt werden, die auftretenden Alltagsprobleme besser bewältigen zu können; die Beratung dient auch dem Zweck, über die Grundzüge des deutschen Gemeinwesens, insbesondere über die Subsidiarität staatlicher Transferleistungen, aufzuklären. Die Unterstützungsangebote tragen zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und zur Orientierung in Deutschland bei. Die Beratung erfolgt bei Bedarf auch aufsuchend und ist ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot.

- 1.3) Welche Maßnahmen müssten Ihres Erachtens ergriffen werden, um eine effektive Qualitätssicherung der Asylverfahren sicherzustellen?**

An den sieben bayerischen Standorten Donauwörth, Zirndorf, Regensburg, Deggen-
dorf, Schweinfurt, Bamberg und Manching wurden bestehende Erstaufnahmeein-

richtungen in Ankerzentren umgewandelt. Diesem Vorgehen müssen andere Bundesländer folgen. In AnKER-Zentren wird das komplette rechtsstaatliche Asylverfahren durchlaufen, von der Antragstellung bis zur Asylentscheidung, einschließlich der Rückführung im Falle eines negativen Bescheids. Im Falle eines positiven Bescheids erfolgt von dort auch die Verteilung auf die Städte und Gemeinden. Die Menschen sollen in den AnKER-Zentren so kurz wie möglich sein. Durch die Präsenz und Zusammenarbeit aller betroffenen Stellen vor Ort, wie z. B. BAMF, Ausländerbehörde und Jugendämter, wird eine kürzere Verfahrensdauer angestrebt.

1.4) Werden Sie sich gegen eine Einstufung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer einsetzen?

Nein, die CSU setzt sich für die Einstufung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer ein. Im Koalitionsvertrag haben Union und SPD vereinbart, Staaten mit einer regelmäßigen Asylanerkenntnisquote von unter fünf Prozent für sicher zu erklären. Diese Regelung erachten wir als praktikabel und ausgewogen. Im Übrigen haben Antragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten während der Anhörung die Möglichkeit, Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland dennoch Verfolgung droht. Ist dieser Nachweis erfolgreich, können sie ihren Anspruch auf Asyl geltend machen.

Abschiebungen nach Afghanistan

2.1) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Abschiebungen nach Afghanistan derzeit gestoppt werden?

Wenn Behörden und Gerichte in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu dem Ergebnis kommen, dass jemand kein Bleiberecht in Deutschland hat, dann muss seine Ausreise folgen. Nur mit einem starken Rechtsstaat, der die Pflicht zur Ausreise unbeirrt umsetzt, erhalten wir die notwendige Akzeptanz für unser Asylsystem und für jene, die hier ein Bleiberecht haben und gut integriert werden sollen. Asyl heißt außerdem Schutz auf Zeit. Wenn der Fluchtgrund entfällt, müssen Asylsuchende in ihre Heimatländer zurückkehren. Abschiebungen nach Afghanistan können nach der jüngsten Einschätzung des Auswärtigen Amtes und des Bundesinnenministeriums generell wieder uneingeschränkt stattfinden. Damit entfällt die Beschränkung auf Straftäter, Gefährder und hartnäckige Identitätsverweigerer.

2.2) Wie kann Deutschland seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nachkommen, Asylsuchende nicht in Länder abzuschieben, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen?

Die CSU steht selbstverständlich zum Asylrecht, wie es in Artikel 16 Grundgesetz definiert ist. Wir schützen Menschen, die vor Krieg, Gewalt oder Verfolgung fliehen. Darüber hinaus engagiert sich Deutschland sowohl national als auch international mit Nachdruck für die Stärkung der Menschenrechtsinstitutionen. National haben wir das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) bereits 2015 mit dem Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) institutionell deutlich gestärkt und u. a. die Finanzierung wesentlich transparenter gestaltet. Deutschland ist Gründungsmitglied im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN) und wurde im Oktober 2015 erneut, zum nunmehr dritten Mal, von der VN-Generalversammlung für die Jahre 2016 bis 2018 in das Gremium gewählt. Deutschland setzt sich während seiner Mitgliedschaft dafür ein, das Profil des Rats als zentrales Gremium und Frühwarnmechanismus des internationalen Menschenrechtsschutzes zu schärfen. 2015 hatte der damalige Ständige Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen in Genf, Botschafter Joachim Rucker, den Vorsitz des Menschenrechtsrats inne. Deutschland nutzte dieses Amt, um die Rolle der Zivilgesellschaft im Rat zu stärken, Effizienz und Effektivität des Rats weiter zu erhöhen und die Vernetzung des Menschenrechtsrats mit anderen Teilen des VN-Systems zu verbessern. Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe ist Ansprechpartnerin für Fragen der Menschenrechtspolitik und der humanitären Hilfe. Zu ihren Aufgaben gehört es, die politischen Entwicklungen zu verfolgen und dem Bundesaußenminister Vorschläge zur Gestaltung der deutschen Politik in diesen Bereichen zu machen. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung hält die Beauftragte Verbindung zu vielen anderen Institutionen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte oder der humanitären Hilfe tätig sind. Für die Menschenrechtspolitik ist im Auswärtigen Amt neben der Beauftragten auch ein eigenes Fachreferat für Menschenrechte und Genderfragen zuständig. Förderprogramme für Nichtregierungsorganisationen, politische Dialoge, öffentliche Stellungnahmen oder stille Diplomatie konnten schon in vielen Ländern die Menschenrechtslage verbessern. Deutsche Außenpolitik steht in einer festen Kontinuität von klarer Werteorientierung: Westbindung, Völkerrecht, Humanität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundwerte sind für uns unverrückbar – dafür treten wir gemeinsam mit unseren Partnern weltweit ein.

Zugang zum individuellen Asylrecht in Europa

3.1) **Wie positionieren Sie sich zu dieser Forderung und lehnen Sie eine Einführung einer verpflichtenden Drittstaatenregelung ab oder befürworten Sie diese?**

Europa hat eine gemeinsame Verantwortung für Flüchtlinge, die verfolgt oder in großer Not sind und somit einen Schutzanspruch haben. Hier müssen alle europäischen Staaten ihrer Verantwortung nachkommen. Zudem müssen wir auch Abkommen nach dem Vorbild des EU-Türkei-Abkommens mit anderen Ländern in der Region und im nördlichen Afrika schließen. Wir müssen verhindern, dass tausende Flüchtlinge von gewissenlosen Schleppern durch halb Afrika geschleust werden, um dann auf dem Mittelmeer elend zu ertrinken. Solange es keine wirksame europäische Lösung gibt, drängen wir auf die Anwendung der im Grundgesetz verankerten Drittstaatenregelung und auf die Zurückweisung illegal Einreisender aus sicheren Drittstaaten.

Resettlement

4.1) **Setzen Sie sich dafür ein, dass Deutschland für Personen, die vom UNHCR als besonders schutzbedürftig eingeordnet sind, deutlich mehr Resettlement-Plätze bereitstellt als bisher?**

Wir unterstützen europäische Beschlüsse zur Verteilung von Flüchtlingen (Relocation) und leisten einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger (Resettlement). Die Größenordnung dieses aus humanitären Motiven erfolgenden legalen Zugangs muss jedoch von der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender insgesamt abhängen. Wir wollen erreichen, dass die Gesamtzahl der Aufnahmen aus humanitären Gründen (Flüchtlinge und Asylbewerber, subsidiär Geschützte, Familiennachzug, Relocation und Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwillige Ausreisen künftiger Flüchtlinge) die Spanne von jährlich 180.000 bis 220.000 nicht übersteigt. Damit wir wirklich Schutzbedürftigen helfen können, muss die Bekämpfung von Fluchtursachen vorrangiges Ziel deutscher Außen- und Entwicklungspolitik sein. Wir wollen Länder in den Krisenregionen stärker unterstützen, damit sich die Menschen gar nicht erst auf den gefährlichen Weg zu uns machen. In den Heimatländern und Anrainerstaaten müssen Perspektiven für Flüchtlinge und die einheimische Bevölkerung geschaffen werden.

Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte

5.1) Setzen Sie sich auf Bundesebene dafür ein, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder uneingeschränkt möglich wird?

Mit der seit August 2018 geltenden Neuregelung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte haben wir eine ausgewogene Balance zwischen der Integrationskraft unserer Gesellschaft, Humanität und Sicherheit geschaffen. Familienangehörige können von in Deutschland lebenden Flüchtlingen in den deutschen Botschaften im Ausland Anträge auf Familiennachzug stellen. Berechtigt dazu sind Ehepartner, minderjährige Kinder und deren Eltern. Bis zu 1000 Menschen pro Monat kann aus humanitären Gründen der Zuzug ermöglicht werden. Zu den Kriterien zählen die Dauer der Trennungszeit, ob ein minderjähriges Kind betroffen ist, ob eine Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht oder eine schwere Erkrankung oder Behinderung existiert. Damit verschaffen wir dem in unserer Verfassung verankerten Schutz von Ehe und Familie in diesen besonderen Fällen Geltung und verhindern gleichzeitig die Überlastung von Staat und Gesellschaft durch unbegrenzten Nachzug. Mit der gesetzlichen Neuregelung schließen wir auch Anreize aus, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden. Wir haben für klare Regeln beim Familiennachzug gesorgt. Im Übrigen gibt es im rechtsstaatlichen Sinne für besondere Fälle auch eine Härtefallregelung.